

26. ALPE ADRIA SEGELFLUGCUP
FELDKIRCHEN-OSSIACHERSEE

26. MAI BIS 2. JUNI 2018

Örtliche Verfahren Local Procedures

Der Bewerb wird in Anlehnung an
Annex A zum FAI Sporting Code Teil 3, aktuelle Fassung
durchgeführt.

A EINZELHEITEN ZUR MEISTERSCHAFT

Name der Veranstaltung

26. Alpe Adria Segelflucup 2018

Veranstalter und Durchführung

Österreichischen Aero-Club, Landesverband Kärnten, 9560 Feldkirchen, Seitenberg 14

Ort der Veranstaltung

Flugplatz Feldkirchen/Ossiachersee (ICAO-Kennung: LOKF)

46° 42' 31" N, 14° 04' 35" E (WGS84) 520 m (MSL)

Zeitplan

Termin für vorläufige Anmeldungen	ab 20.10.2017
Termin für endgültige Anmeldungen	24.05.2018
Schlussstermin für die Zulassung neuer GNSS	24.05.2018
Schlussstermin für Klassenwechsel	24.05.2018, 08.00 Uhr
Schlussstermin für Wechsel in der Konfiguration	24.05.2018, 08.00 Uhr
Inoffizielles Training	24.05. – 25.05.2018
Offizielles Training	24.05. – 25.05.2018
Registrierungsperiode	25.05.2018, 09 - 17 Uhr loc.
Eröffnungsfeier	25.05.2018, 19 Uhr Flugplatz
Erstes offizielles Briefing	26.05.2018, 09.00 Uhr
Meisterschaftsflüge	26.05.2018 – 02.06.2018
Abschlussfeier und Siegerehrung	02.06.2018, 19:30 Uhr
Ersatztag	03.06.2018

Namen und Funktionen des Ausrichterpersonals

Direktor (Wettbewerbsleiter) der Meisterschaft	Martin Huber
Stellvertreter des Direktors	Richard Huschka
Tasksetting:	Martin Huber
Meteorologie:	Gerhard Hohenwarter
Verantwortlicher für die Auswertung	Richard Huschka
Internet	Markus Prosegger

Jury

Die Jury wird von der Wettbewerbsleitung bis zum Beginn des Wettbewerbes nominiert. Die Jury besteht aus dem Präsidenten und 2 Mitgliedern. Die Jurymitglieder dürfen nicht als Pilot teilnehmen oder der Wettbewerbsleitung angehören.

Adressen für Schriftverkehr und Teilnehmermeldungen

Österreichischer Aero Club – Landesverband Kärnten – Martin Huber
Seitenberg 14, 9560 Feldkirchen

Telefon +43 664 8910281
eMail: aac@lokf.at
Homepage aac.lokf.at

Anmeldung: Markus Prosegger
Telefon: +43 660 4639346
eMail: aac@lokf.at

B ALLGEMEINES

- 1.1 Zusätzliche Ziele der Meisterschaft
- 1.2 Die Ermittlung des Kärntner Landesmeister im Segelflug
- 1.3 Der Wettbewerb wird nur als solcher gewertet, wenn in der jeweiligen Klasse am ersten Tag mindestens 6 Piloten teilgenommen haben und 3 gültige Wertungstage absolviert werden.
Bei einer Wertung als Kärntner Landesmeister müssen 4 Piloten die dem Kärntner Landesverband zugehörig sind, teilnehmen.
 - 1.3.1 Wertungsklassen

Offene Klasse: Flugzeuge mit Index gemäß aktueller BGA- Indexliste größer als 106

106er – Klasse: Flugzeuge mit Index max. 106 und darunter gemäß aktueller BGA-Indexliste, wobei als niedrigster Index 94 angenommen wird

Sind in einer Klasse weniger als 15 Teilnehmer genannt, behält sich der Veranstalter die Zusammenlegung von Klassen bzw. eine Veränderung der Klassenstruktur vor.

Es können für beide Klassen dieselben Aufgaben gestellt werden.
 - 1.4.2 Zusätzliche Sicherheitsregeln

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Wettbewerb abzusagen oder abbrechen, sofern unvorhersehbare Umstände dies notwendig machen.

Der Veranstalter anerkennt keine, wie auch immer geartete Ersatzansprüche von Teilnehmern, die mit der Durchführung, der Absage oder einem Abbruch zusammenhängen.

Die offizielle Sprache im Rahmen des Wettbewerbes ist Deutsch.
Die offizielle Wettbewerbskarte ist die gültige ICAO-Karte oder Segelflugkarte von Österreich, diese sind von den Piloten mitzubringen.

Der Sicherheitsausschuss besteht aus mindestens einem Vertreter des Ausrichterpersonals und den Pilotensprechern. Die Pilotensprecher (für jede Klasse ein Pilotensprecher) werden beim ersten Briefing gewählt.

Die Aufgabe der Pilotensprecher ist es, die Interessen von Piloten und Helfern wahrzunehmen. Die Pilotensprecher können bei der Aufgabenstellung beratend hinzugezogen zu werden.

1.4.3 Nationale Forderungen für Dopingtest

Weitere Informationen unter:

http://www.nada.at/de/menu_2/medizin/ausnahmegenehmigung

Anmerkung:

Alkohol Grenzwert P1. ALKOHOL

Alkohol (Ethanol) ist in den nachfolgenden Sportarten nur im Wettkampf verboten. Die Feststellung erfolgt durch Atem- und/oder Blutanalyse. Der Grenzwert (Blutwerte), ab dem ein Dopingverstoß vorliegt, beträgt 0,10 g/l.

1.4.5.3 Verbotener Luftraum

Das Meisterschaftsgebiet wird beim Eröffnungsbriefing festgelegt.

Die Grenzen des Meisterschaftsgebietes sind in der Luftraum-Datei definiert, die vor Beginn des Wettbewerbes veröffentlicht wird.

C Nationale Mannschaften bzw. Nennungen

3.4.1 Mit der Anmeldung zum Bewerb erklärt sich der Pilot mit dem „Örtlichen Verfahren“ einverstanden, weiter stimmt er für sich und seinem Helfer der Veröffentlichung allfälliger Photo-/Filmaufnahmen im Zusammenhang mit dem Wettbewerb zu.

3.4.2 Nenngebühr

Das Nenngeld beträgt bei Nennungen EURO 170,--
Österreichische Junioren zahlen kein Nenngeld.

Es beinhaltet folgende Leistungen:

- Organisation des Wettbewerbes
- Bereitstellung der notwendigen Unterlagen und Formulare
- Laufende Information über Wetter und Ergebnisse

Bankverbindung:

Sparkasse Feldkirchen: BIC : SPFNAT21
IBAN: AT07 2070 2000 0004 2770

3.4.2.1 Das Nenngeld bis spätestens eine Woche nach Abgabe der Nennung zu überweisen. Verspätete Nennungen können nur berücksichtigt werden, wenn Startplätze verfügbar sind.

Bei Zurückziehung der Nennung bis spätestens eine Woche vor Wettbewerbsbeginn wird des Nenngeldes rückerstattet. Bei späterer Absage verfällt das Nenngeld zugunsten des Ausrichters.

3.4.3 b Erlaubte Höchstteilnehmerzahl

Die Teilnehmerzahl von in- und ausländischer Teilnehmer ist mit 45 begrenzt

3.5.4 a Zusätzlich verlangte Dokumentation

- gültiger Eintragungsschein oder ‚permit to fly‘
- Verwendungsbescheinigung (bei OE Registrierung)
- gültige Nachprüfungsbescheinigung
- Bewilligungsbescheid für das Funkgerät, Transponder und ELT

3.5.4 b Dokumente die an Bord mitgeführt werden müssen

- gültiger Segelflugschein
- gültiges Funksprechzeugnis
- gültiger Eintragungsschein
- Verwendungsbescheinigung (bei OE Registrierung)
- gültige Nachprüfungsbescheinigung
- gültiges Lufttüchtigkeitszeugnis oder ‚permit to fly‘
- Haftpflichtversicherung (gültig auch für Wettbewerbe) und
- Bewilligungsbescheid für das Funkgerät, Transponder und ELT

Ausländische Teilnehmer müssen gegebenenfalls die Anerkennung ihrer Dokumente vorlegen.

3.6.1 Verlangte Deckungssummen für die Haftpflichtversicherung

Jedes teilnehmende Segelflugzeug muss eine Haftpflichtversicherung mit Wettbewerbseinschluss mit einer Deckungssumme von:

(MTOM = maximales Abfluggewicht)

bei einem MTOM von weniger als 500 kg..... 750 000 SZR;

bei einem MTOM von weniger als 1 000 kg..... 1 500 000 SZR;

nachweisen.

Für Doppelsitzer ist eine abgeschlossene Luftfahrt-Unfallversicherung für den Fluggastsitzplatz in Höhe von 100 000 SZR nachzuweisen.

D Technische Erfordernisse

4.1.1 c Vorgeschriebene zusätzliche Ausrüstung

An Bord mitzuführen sind:

- Ein betriebstüchtiger Fallschirm
- Ein ELT mit zugelassener Batterie
- Antikollisionsgeräte, wie FLARM
- Ein IGC GNSS Flugdatenschreiber (bei Motorseglern mit Motorsensor)
- Backup IGC GNSS Flugdatenschreiber sind erlaubt (bei Motorseglern mit Motorsensor), müssen aber vorher bekannt gegeben werden.
- Ein Funkgerät

Die Verwendung von Gurten und Fallschirm ist zwingend vorgeschrieben. Antikollisionsgeräte (FLARM) dürfen während des Wettbewerbsfluges nicht ausgeschaltet werden.

4.1.1.d Markierungen zur besseren Erkennbarkeit

Eine Warnlackierung am Ende der Tragflächen, Winglets oder auf der Rumpfspitze ist verpflichtend. Flugzeuge ohne Warnlackierung müssen mit Leuchtfolien beklebt werden.

Jeder Pilot soll während der gesamten Dauer des Wettbewerbes über Helfer verfügen. Mitarbeiter des Ausrichters dürfen nicht als Helfer herangezogen werden. Während des Startvorgangs muss jeder Pilot über mindestens einen Helfer verfügen.

4.1.2 Instrumente die ausgebaut werden müssen

Instrumente für das Fliegen ohne Bodensicht müssen ausgebaut bzw. deaktiviert werden. Dazu gehören insbesondere künstlicher Horizont, Wendezeiger sowie Bohli, Schanz oder KT1 Kompass.

4.2.2 Wiegeverfahren für Segelflugzeuge

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Flugzeuge einzeln oder in Gruppen vor der jeweiligen Tagesaufgaben jederzeit auf ihr Abfluggewicht nachzuwiegen.

4.3.2 Wettbewerbskennzeichen

Das Wettbewerbskennzeichen besteht aus max. drei Zeichen (Buchstaben oder Zahlen. Kombination ist möglich) und ist beidseitig am Seitenleitwerk in gut sichtbarer Größe anzubringen.

4.3.3 Wird das gleiche Wettbewerbskennzeichen zweifach genannt, so muss jener Pilot, der kein in Österreich eingetragenes Wettbewerbskennzeichen besitzt, sein Zeichen verändern, bzw. der Pilot, dessen Nennung später eingetroffen ist.

E Allgemeine Flugverfahren

5.3.1 c Funkfrequenzen für die Meisterschaft

Offizielle Wettbewerbs-Funkfrequenz: 122,70 MHz.

Weitere, für den Ablauf des Wettbewerbs erforderliche Funkfrequenzen (Frequenzen für Start, Abflug, Zielkreis, Landung, für die einzelnen Klassen, etc.) werden spätestens beim Eröffnungsbriefing bekanntgegeben.

Aufgaben

6.1 Aufgaben die gestellt werden

Rennaufgabe mit festgelegten Punkten	(Racing Task)
Geschwindigkeitsaufgabe mit festgelegten Gebieten	(Assigned Area Speed Task)

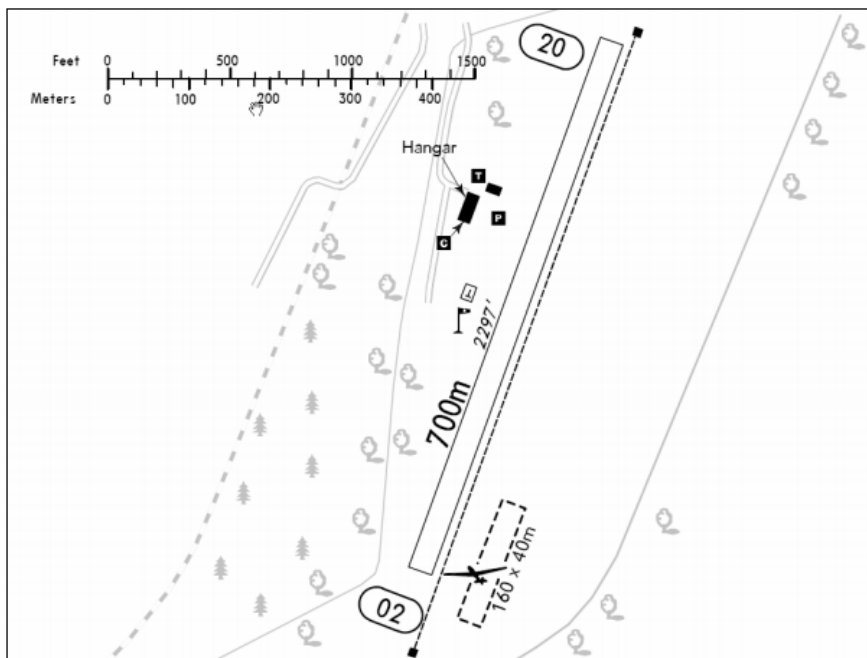
F Meisterschaftsverfahren

7.1.e Vorschriften für das Ablassen von Wasserballast vor dem Start

Wasserballast darf am Grid abgelassen werden.

7.2.2 Grenzen des Meisterschaftsflugplatzes

Als Grenzen des Meisterschaftsflugplatzes gilt die eingezeichnete Fläche.



7.2.2.a Das Rücklandefeld befindet sich – wenn möglich auf der Piste – ansonst im Außenlandefeld (160 x 40 m) im südöstlich der Hauptpiste.

7.2.2.b: Eine Landung bzw. Motorinbetriebnahme außerhalb der Grenzen des Wettbewerbsflugplatzes berechtigt nicht zu einem Neustart.

7.3.1 Startverfahren

Jeder Wettbewerbsteilnehmer hat drei Starts zur Verfügung.

Segelflugzeuge und nicht eigenstartfähige Motorsegler werden geschleppt. Die Schlepphöhe und der Ausklinkpunkt werden beim Briefing bekannt gegeben. Ein frühzeitiges Ausklinken ist nur aus Sicherheitsgründen erlaubt.

7.3.2 Startverfahren für Motorsegler

Für selbst startende Motorsegler wird das Startverfahren (Startkurs und Ort für das Abstellen des Antriebes) beim Briefing verlautbart.

Motorsegler, die sich schleppen lassen, müssen den Nachweis über die ENL Loggeraufzeichnung mit Abgabe des ersten Loggerfiles (1. Wettbewerbstag) erbringen.

7.3.2.b Wiederstart eines Motorseglers

Abweichend vom SC3A-2016a: Eigenstartfähige Motorsegelflugzeuge und „Turbo´s“ brauchen bei einem nochmaligen Start nicht zu landen. Die Anstartphase ihres Triebwerkes hat bei einem Überflug über dem Flugplatz LOKF in einem Höhenband von 200 bis 300 Meter über Platz zu erfolgen.

Die Wettbewerbsleitung muss vor dem Anstarten über Funk informiert werden.

7.4.3 Arten und Definitionen der Abflüge die genützt werden sollen

7.4.3 a Gerade Abfluglinie mit einer Länge von 10 km (= 5 km Radius)

7.4.5 a Funkverfahren für den Abflug

Die Öffnung der Abfluglinie wird auf der Wettbewerbsfrequenz allen Teilnehmern bekannt gegeben.

Sprachregelung:

Die Startlinie der xx (z.B.15m) Klasse wird in 10 min, 5 min eröffnet.
(muss nicht bestätigt werden.)

Die Startlinie der xx (z.B. 15m) Klasse ist geöffnet.

7.4.5 b Höhenverfahren bei den Abflügen

Die maximale Abflughöhe wird beim täglichen Briefing bekannt gegeben. Tiefere Abflughöhen können durch die Wettbewerbsleitung festgesetzt werden.

7.6.1 a Instruktionen für wirkliche Außenlandungen

Bei einer wirklichen Außenlandung ist unverzüglich telefonisch die Wettbewerbsleitung in Kenntnis zu setzen.

Das Hochladen der Flugwegdatei hat wie im Punkt 7.10 beschrieben, zu erfolgen.

7.6.3 Vorkehrungen und Erfordernisse für Rückholung per F-Schlepp

Rückschlepps von Flugfeldern sind gestattet.

7.7.2 Arten und Definitionen der Zielüberflüge, die genutzt werden sollen

Die Ziellinie – mit Zentrum im Flugplatzbezugspunkt – hat eine Länge von 1000 m und verläuft in Pistenrichtung (Pistenmitte).

7.7.2 b Minimale Flughöhe über der Ziellinie

minimale Flughöhe: 25 m

maximale Flughöhe: 500 m

Ein plötzliches Hochziehen wird wie gefährliches Fliegen bestraft.

Die Unterschreitung der Mindesthöhe wird mit einem Strafpunkt pro Meter bestraft.

7.7.4 Verfahren für den Zielüberflug

Zehn Kilometer und fünf Kilometer vor Anflug der Ziellinie ist auf der Wettbewerbsfrequenz der Überflug unter Nennung des Wettbewerbskennzeichens anzukündigen. Das Wettbewerbsteam bestätigt die Anmeldung, nicht aber den Überflug.

Sprachregelung:

Wettbewerbsleitung, xx (Wettbewerbskennzeichen) 10 km bzw. 5 km vor der Ziellinie.

Nähere Informationen werden beim Eröffnungsbriefing erteilt.

7.9 Verfahren für die Landung

Das Landeverfahren wird beim Briefing erläutert.

Auf der Flugbetriebsfrequenz werden zusätzliche Weisungen gegeben. Nach der Landung ist das Landefeld schleunigst zu räumen.

Den Vorgaben der Flugbetriebs- bzw. Startleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

7.10 Abgabe der Flugdokumentation

Flugwegdateien sind so bald als möglich, spätestens aber 30 Minuten nach der Landung, auf die beim Eröffnungsbriefing bekannt gegebene Webseite hochzuladen (Upload).

G Punktewertung

8.1 Art des Wertungssystems

Die Wertung aller Aufgaben erfolgt nach dem 1000 Punkte Wertungssystem.

8.4 Liste der Handicap-Faktoren

Die aktuelle BGA-Indexliste wird verwendet

H Beschwerden und Proteste

9.1 Beschwerden

9.1.1 Der Zweck einer Beschwerde ist es, ohne die Notwendigkeit eines Protestes eine Korrektur herbeizuführen.

9.1.3 Jederzeit während des Bewerbes darf der Wettbewerbsteilnehmer dem Direktor der Meisterschaft oder dessen Stellvertreter eine Beschwerde einreichen. Eine solche Beschwerde muss unverzüglich behandelt werden.

Wird die Beschwerde abgewiesen, so kann der Wettbewerbsteilnehmer Protest einreichen.

9.2 Proteste

9.2.1 Ein Protest welcher sich auf den Code Sportiv oder auf Örtliche Verfahren („Local Procedures“) bezieht, ist unzulässig. (SC Allgemeiner Teil)

9.2.3 Die Höhe der Protestgebühr beträgt € 100,- und verfällt, wenn dem Protest nicht vollständig stattgegeben wird.

9.2.4 b Ein Protest gegen die Entscheidung über die Beschwerde muss mit der Protestgebühr innerhalb von 14 Stunden (zwei Stunden am letzten Tag) dem zuständigen Funktionär in schriftlicher Form übergeben werden.

9.3. Behandlung der Proteste

9.3.a Der Direktor muss den Protest unverzüglich dem Jurypräsidenten zuleiten

9.3.b Der Präsident der Jury muss innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt des Protestes vom Wettbewerbsdirektor (am letzten Tag so schnell wie möglich) eine Sitzung der Jury einberufen und einen Beschluss verfassen.

9.3.c Der Wettbewerbsleiter ist an die Beschlüsse der Jury gebunden.

9.4 Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung der Jury ist eine Berufung an die Oberste Nationale Segelflugbehörde (ONF – Segelflug) möglich.

Die Entscheidung der ONF-Segelflug ist endgültig

ÖAEC - ONF-Fachdelegierte

Martin Huber
Wettbewerbsdirektor

Feldkirchen, am 10. November 2017